

# Vertrag

**für das Einfangen, Betreuen und Vermitteln von Fundtieren, herrenlosen Tieren und Unterbringungstieren**

**zwischen der:**

Gemeinde Petersberg

- Auftraggeber -

Götschetalstraße 15

06193 Petersberg

vertreten durch den amtierenden Bürgermeister (ggf. Abwesenheitsvertretung)

**und dem Unternehmen:**

- Auftragnehmer-

vertreten durch

## Präambel

Folgend wird der Umgang mit Fundtieren, herrenlosen Tieren und Unterbringungstieren definiert.

Begriffsbestimmung:

**Fundtiere (im Sinne §§ 965 - 983 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB-):** sind verlorene oder entlaufene Tiere, die nicht offensichtlich herrenlos sind, keinem Besitzer sofort zugeordnet werden können und die von einer Person aufgegriffen und an sich genommen werden, die nicht schon zuvor Eigentümer, Besitzer oder aktueller Halter war.

Verloren ist ein Tier, welches sich außerhalb des Einwirkungsbereichs seines Halters/Besitzers/Eigentümers aufhält und nicht selbstständig dorthin zurückkehrt. Als Fundtiere gelten auch Jungtiere, wenn sie erst nach der Fundaufnahme des Muttertieres geboren werden, ihre Zeugung aber unstreitig vor der Fundaufnahme erfolgt ist § 953 i. V. mit § 99 BGB

**Herrenlose Tiere:** sind Haus- und Heimtiere, deren Eigentümer den Besitz absichtlich aufgegeben hat und entsprechend auf sein Eigentum verzichtet (§ 959 BGB). Dies darf nur angenommen werden, wenn die Umstände in der auffinde Situation eindeutig auf den Willen zur Eigentumsaufgabe hinweisen (Zettel bei dem Tier / Tier in Mülltonne).

Ein Tier, welches lediglich angebunden ist, kann nicht als herrenlos angenommen werden. Dies gilt auch, wenn das Anbinden in der Nähe von Tierheimen erfolgt. Im Zweifel, ob es sich um ein Fundtier oder herrenloses Tier handelt, ist immer dem Fundverdacht Vorrang einzuräumen.

**Unterbringungstiere:** sind Haus- oder Heimtiere (einschl. Tiere wildlebender, auch exotischer Arten, die als Heimtiere gehalten werden), die von der Behörde (hier Ordnungsamt) fortgenommen, sichergestellt, beschlagnahmt und/oder eingezogen und folgend im Tierheim o. Ä. untergebracht werden.

## § 1

### Zuständigkeit

Zuständige Behörde für Fundtiere im Sinne der §§ 965 bis 967 und 973 bis 976 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Gemeinden. Örtlich zuständig ist die Gemeinde des Fundorts. Entsprechend ist die Gemeinde Petersberg verpflichtet Fundtiere, welche im Gemeindegebiet gefunden werden, entgegen zu nehmen und entsprechend zu verfahren.

Zuständige Behörde für herrenlose Tiere ist die Gemeinde nur dann, wenn diese Tiere die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden. Explizit hat dann das Ordnungsamt der Gemeinde zu handeln.

Zuständige Behörde bei Unterbringungstieren ist jene Behörde, die einen entsprechenden Einsatz initiiert. Wird eine Maßnahme zur Sicherstellung oder Beschlagnahmung von Tieren durch die Gemeinde Petersberg durchgeführt, so liegt die Zuständigkeit bei der Gemeinde.

Da die Gemeinde weder Unterbringung noch Versorgung von Fundtieren in den eigenen Einrichtungen vorhalten kann, besteht die Verpflichtung, die Tiere an eine geeignete Person oder Stelle zu übergeben und die erforderlichen Aufwendungen dafür zu tragen.

## § 2

### Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Übertragung der Aufgabe des Einfangens, Verwahrens und Betreuens sowie der ganzheitliche Umgang mit Fundtieren, herrenlosen Tieren und Unterbringungstieren.

- **Einfangen:** Darstellung der möglichen Szenarien
- **Verwahrung und Betreuung:** Spezifikation der Anforderungen an die Unterbringung
- **Ganzheitlicher Umgang:** Verfahren zur Vermittlung
- **Ausnahmen:** Hinweise zu nicht erfassten Tieren

## § 3

### Pflichten des Dienstleisters / Leistungsumfang

- **Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben:** Der Dienstleister verpflichtet sich, sämtliche geltenden Bestimmungen des Tierschutzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beachten, einschließlich der Vorschriften für das Einfangen und die Unterbringung von Fundtieren, herrenlosen Tieren und Unterbringungstieren.
- **Qualifikationen:** Der Dienstleister verfügt über sämtliche Berechtigungen gemäß § 11 TierSchG. Zudem verfügt der Auftragnehmer über die Qualifikation im Umgang mit gefährlichen Hunden gemäß HundeG LSA. Die für Fundtiere, herrenlosen Tiere und Unterbringungstiere vorgesehenen baulichen Anlagen müssen vom Landkreis (Veterinäramt) abgenommen sein. Nachweise sind entsprechend dem Auftraggeber gegenüber zu erbringen.
- **Berichtspflicht:** Der Dienstleister ist verpflichtet, der Gemeinde regelmäßig über den Stand der eingegangenen und betreuten Tiere zu berichten. Über jeden Vorgang ist durch den Dienstleister ein Protokoll zu fertigen, sowie Fotos für die Veröffentlichung des Fundes bereitzustellen. Die Protokolle zu den einzelnen Vorgängen sind durch den Dienstleister in geeigneter Weise zu erstellen. Die Übernahme eines Fundtieres von Privatpersonen ist ebenfalls zu protokollieren, hierzu ist das Formular (Anhang 1) zu verwenden. Die Übergabe eines Tieres an berechtigte Personen ist ausschließlich mit entsprechendem Nachweis möglich (Ausweis, Reisepass). Die Übergabe ist geeignet zu protokollieren. Das entsprechende Protokoll ist beigelegt (Anhang 2).
- **Verfügbarkeit:** Der Dienstleister muss 24/7 erreichbar sein, um Tiere zu fangen und unterzubringen, insbesondere in Notfällen oder bei besonderen Einsätzen.
- Der Dienstleister hat zu gewährleisten, dass die **Anfahrtszeit** zwischen Meldung und Eintreffen am Fundort nicht länger als **30 Minuten** dauert. Die Anfahrtszeit soll nicht überschritten werden.
- **Einfangen:**  
Szenario 1: Tier wird durch eine Privatperson aufgegriffen und beim Ordnungsamt der Gemeinde Petersberg abgegeben. Durch den Dienstleister ist das Tier dann bei der Gemeinde Petersberg (Götschetalstraße 15 / 06193 Petersberg) abzuholen und in die Betreuung zu übernehmen.

Szenario 2: Tier wird durch eine Privatperson aufgegriffen und diese meldet sich bei dem Dienstleister. In den gewöhnlichen Arbeitszeiten des Ordnungsamts (s. u.) kontaktiert der Dienstleister das Ordnungsamt unter 034606/253-130 und bespricht das weitere Vorgehen. Außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeiten des Ordnungsamts kontaktiert der Dienstleister den Bereitschaftsdienst der Gemeinde unter 0173/5747275 und bespricht das weitere Vorgehen.

Szenario 3: Tier wird durch das Ordnungsamt der Gemeinde eingefangen. Durch den Dienstleister ist das Tier dann bei der Gemeinde Petersberg (Götschetalstraße 15 / 06193 Petersberg) abzuholen und in die Betreuung zu übernehmen.

Szenario 4: Fundtier wird durch Finder bei der Gemeinde gemeldet und kann nicht vom Ordnungsamt eingefangen werden. Das Tier wird durch den Dienstleister eingefangen, in die Betreuung übernommen. Dies ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen (Anzeigepflicht gemäß § 965 Absatz 2 BGB). Die Daten des Finders sind an die Gemeinde zu übermitteln.

Szenario 5: Das Tier wird durch den Finder direkt beim Dienstleister abgegeben. In diesem Fall nimmt der Dienstleister die Anzeige an die Gemeinde vor und lässt sich zugleich vom Finder die Fundrechte (insbesondere den Aufwendungsersatzanspruch nach § 970 BGB und das Recht zum Eigentumserwerb nach sechs Monaten gem. § 973 BGB) abtreten. Die Daten des Finders sind an die Gemeinde zu übermitteln.

Erreichbarkeit Ordnungsamt:

Montag und Mittwoch	: 08:00 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag	: 08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag	: 08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

• **Verwahrung und Betreuung**

Der Dienstleister ist verpflichtet, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen des TierSchG, TierSchHuV und BGB, die Tiere artgerecht und unter Einhaltung der hygienischen Vorgaben unterzubringen.

Dies beinhaltet:

- Betreuung und Verpflegung
- Unterbringung in artgerechten und größengerechten Einrichtungen (Zwinger o. Ä.)
- Tierärztliche Versorgung:

Ohne vorherige Absprache mit der Gemeinde	Mit vorheriger Absprache mit der Gemeinde
Unaufschiebbare Behandlung /Untersuchung (z. B. bei Verletzungen)	Operationen
Notwendige Impfungen	Kastrationen
Parasitenbehandlung	

Die Rechnungslegung des Tierarztes erfolgt, adressiert an:

Gemeinde Petersberg

Götschetalstraße 15

06193 Petersberg

via E-Mail an [kaemmerei@gemeinde-petersberg.de](mailto:kaemmerei@gemeinde-petersberg.de) mit Verweis auf das entsprechende Tier im Verwendungszweck.

- **Ganzheitlicher Umgang**

Nach der Inobhutnahme und Versorgung des Tieres durch den Dienstleister ist das Tier gemäß den beschriebenen Begriffsbestimmungen zu kategorisieren.

Fundtiere: gemäß den Bestimmungen des BGB (§ 980 BGB) ist der Fund zu veröffentlichen. Hierfür sind der Gemeinde die gefertigten Protokolle und entsprechende Fotos zur Verfügung zu stellen.

Wird innerhalb einer Frist von 28 Tagen kein Eigentümer ermittelt, kann das Tier, in Absprache mit der Gemeinde, durch den Dienstleister im Zuge eines Pflegevertrages an Privatpersonen zur weiteren Betreuung übergeben werden. Der Pflegevertrag ist durch den Dienstleister bereitzustellen.

Ist nach einer Frist von 6 Monaten (ab Veröffentlichung des Fundes) kein Eigentümer ermittelbar, kann das Tier final durch den Dienstleister vermittelt werden. Der Vermittlungsvertrag ist durch den Dienstleister bereitzustellen. Die Einnahmen aus dieser Vermittlung treten an die Stelle der „Fundsache“ und müssen bei der Gemeinde 3 Jahre verwahrt werden. Entsprechend sind die Einnahmen an die Gemeinde zu entrichten. Nach diesen 3 Jahren erlischt der Anspruch des ursprünglichen Eigentümers auf die Auszahlung.

Herrenlose Tiere: Wird das Tier zweifelsfrei als herrenlos kategorisiert, ist durch die Gemeinde zu prüfen, ob ein Eigentümer ermittelt werden kann (auslesen Chip). Ist dies nicht der Fall, kann das Tier direkt durch den Dienstleister vermittelt werden. Der Vermittlungsvertrag ist durch den Dienstleister bereitzustellen. Ist ein Eigentümer ermittelbar, muss erst geprüft werden, ob eine Straftat durch Aussetzen gemäß § 3 Nr. 3 TierSchG vorliegt. In diesem Fall wird das Tier als Fundtier betrachtet und entsprechend in der Vermittlung verfahren. Der Eigentümer ist durch die Gemeinde zur Rechenschaft zu ziehen.

Unterbringungstiere: Wird durch die Gemeinde ein Tier von Privatpersonen beschlagnahmt, erfolgt die Unterbringung beim Dienstleister. Die Kosten der Unterbringung sind durch den Eigentümer zu tragen. Innerhalb einer Frist von 6 Monaten hat der Eigentümer die Möglichkeit die Bedingungen so anzupassen, dass das Tier wieder zurückgeführt werden kann. Erfolgt dies nicht, kann das Tier, nach Ablauf der Frist, durch den Dienstleister vermittelt werden. Der Vermittlungsvertrag ist vom Dienstleister bereitzustellen.

**Bei der Vermittlung ist in jedem Fall die Eignung der Personen als Tierhalter zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.**

**Jährlich ist zum 01.12. eine Bestandsmeldung der Tiere an die Gemeinde zu übermitteln. Dies beinhaltet in tabellarischer Form Art, Funddatum und ggf. Transpondernummer des Tieres und erfolgt in Digitaler Form als PDF an [ordnungsamt@gemeinde-petersberg.de](mailto:ordnungsamt@gemeinde-petersberg.de)**

Vermittlung: Ist der Besitzer nach Ablauf der angegebenen Fristen nicht auffindbar kann das Tier, in Absprache mit der Gemeinde, vermittelt werden. Die Vermittlung obliegt gänzlich dem Dienstleister. Der Dienstleister ist für die Organisation, Durchführung und Abwicklung der Vermittlung verantwortlich und handelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß § 962 BGB (Fundrecht) sowie den tierschutzrechtlichen Vorgaben.

Die Vermittlungsgebühr, die im Rahmen der Vermittlung des Tieres erhoben wird, ist nach Abschluss der Vermittlung an die Gemeinde zu überweisen. Diese Gebühr tritt an die Stelle des Tieres und wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben für einen Zeitraum von drei Jahren verwahrt, um etwaige Ansprüche auf das Tier oder Schadensersatz geltend machen zu können.

Nach Ablauf dieser Frist erlöschen etwaige Ansprüche, und die Gebühr geht an die Gemeinde über. Die Höhe der Vermittlungsgebühr ist mit der Gemeinde je Einzelfall abzustimmen.

Der Dienstleister verpflichtet sich, alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise im Zusammenhang mit der Vermittlung ordnungsgemäß zu dokumentieren und der Gemeinde spätestens mit der Überweisung der Vermittlungsgebühr vorzulegen.

- **Ausnahmen**

Die in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen zum Einfangen, Verwahren und Betreuen von Fundtieren, herrenlosen Tieren und Unterbringungstieren gelten grundsätzlich nur für Tiere, die eindeutig als Fundtiere im Sinne des § 962 BGB, herrenlose Tiere im Sinne des § 3 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) oder Unterbringungstiere im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zu klassifizieren sind.

Vom Vertrag ausgenommen sind entsprechend wilde Tiere, die in Freiheit geboren und nicht hilfebedürftig sind, sowie Abgabtiere von Privatpersonen.

#### § 4

##### Pflichten der Gemeinde

- Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Dienstleister die notwendigen Informationen und Unterstützung zu gewähren, sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit mitzuwirken. Die Fotos, sowie Informationen zu den Tieren sind durch den Dienstleister zu stellen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die Gemeinde.
- Nach dem Auffinden eines Fundtieres oder herrenlosen Tieres sind die Parteien verpflichtet, dem Vertragspartner die näheren Umstände mitzuteilen.
- Die Gemeinde ist auf Grundlage der dargestellten Rechtslage zur Kostenübernahme für das Einfangen, die Betreuung und Unterbringung der Tiere verpflichtet. Die Verpflichtung der Gemeinde zur Kostenübernahme besteht auch dann, wenn das Tier nicht direkt bei der zuständigen Fundbehörde, sondern unmittelbar beim Dienstleister abgegeben wurde. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Finder seiner Anzeigepflicht gemäß § 965 BGB nachkommt. Diese Anzeige kann auch durch den Dienstleister erfolgen.

#### §5

##### Vergütung und Abrechnung

- Die Gemeinde übernimmt die **notwendigen und angemessenen Kosten** für:
  - **Aufnahme, Unterbringung und Versorgung** des Tieres (Futter, Pflege, Unterbringung)
  - **Tierärztliche Versorgung** notwendige Behandlungen gemäß § 3 dieses Vertrages
  - **Verwaltungskosten**, z. B. Meldung, Dokumentation und Suche nach dem Besitzer
  - **Quarantäne- und Seuchenhygienemaßnahmen**, falls erforderlich
- Die Abrechnung erfolgt monatlich
- Die Leistungen werden dem Dienstleister gemäß Angebot vom \_\_\_\_\_ vergütet. Das Angebot wird zum Bestandteil dieses Vertrages.

- Die Vergütung erfolgt auf das Konto des Dienstleisters:

Bank:	
IBAN:	
BIC:	

- Abrechnungen sowie weitere Zahlbarmachungen gegenüber Besitzern von Fundtieren erfolgen über die Gemeinde.

## § 6 Haftung

- Auftraggeber: Der Auftraggeber übernimmt mit der Übergabe der Tiere keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche im Zusammenhang mit dem Transport und der Verwahrung der Tiere des Auftragnehmers oder Dritter entstehen können.
- Dienstleister: Der Dienstleister muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorweisen oder abschließen, um sich gegen mögliche Schadensansprüche abzusichern, die im Rahmen der vertraglichen Aufgaben entstehen könnten. Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung muss mindestens 5 Millionen Euro betragen.

## § 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

- Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem, aus der Ausschreibung resultierenden, Auftrag.

Datum Vertragsbeginn:

- Die Laufzeit des Vertrages beträgt 4 Jahre.
- Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.
- Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende.
- Wird der Vertrag ordnungsgemäß gekündigt, ist der Dienstleister verpflichtet, das Vermittlungsverfahren für die in Obhut befindlichen Tiere gemäß Bestandsmeldung aus § 3 noch vollständig und vertragsgemäß abzuwickeln.

## § 8 Datenschutz und Vertraulichkeit

- **Datenschutz**: Der Dienstleister verpflichtet sich, alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Vertrages verarbeitet werden, gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zu schützen.
- **Vertraulichkeit**: Der Dienstleister hat alle vertraulichen Informationen, die ihm im Rahmen der Tätigkeit zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln.

§ 9  
Schlussbestimmungen

- Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform sowie der beiderseitigen Zustimmung.
- Gerichtsstand ist das Verwaltungsgericht Halle (Saale) – Thüringer Straße 16 – 06112 Halle (Saale)
- Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftragnehmer

Beizufügende Unterlagen:

- Nachweis über die Berechtigungen nach § 11 TierSchG
- Nachweis Abnahme bauliche Anlagen Veterinäramt
- Nachweis Qualifikation im Umgang mit gefährlichen Hunden HundeG LSA
- Führungszeugnis
- Nachweis der Haftpflichtversicherung (mind. 3 Mio. € Deckungssumme)

Anlagen: Anlage 1: Fundprotokoll

Anlage 2: Übergabeprotokoll für die Rückgabe von Fundtieren an den Eigentümer